



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023

Kleine Anfrage - **KA 8/2192**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023

Kleine Anfrage – KA 8/2192

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch müssen Teile der Antwort der Landesregierung als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 10 und 11 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Polizeien der Länder und des Bundes beeinträchtigen. Die Fragen zielen auf einen sensiblen Kernbereich des bundes- und landesweiten Kräfte-Managements ab. Die konkrete anlassbezogene Kräftedisposition kann in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden. Das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen ließe befürchten, dass Gegner unserer Demokratie auf Grundlage solcher Informationen ihre Handlungen entsprechend

anpassen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt gefährden und folglich dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt hierdurch Nachteile zugefügt würden.

Die Antworten auf die Fragen 10 und 11 der Landesregierung werden daher teilweise als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen wurden im Jahr 2023 aus Sachsen-Anhalt nach § 58 Abs. 1, 3 AufenthG abgeschoben? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familien mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen sowie Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und gesondert angeben, welche Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abgeschoben wurden.

Antwort auf Frage 1:

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 535 Personen zurückgeführt. Davon waren 165 Personen weiblichen und 370 Personen männlichen Geschlechts.

Im Rahmen des nationalen Verfahrens und im Rahmen von Überstellungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (Personen mit Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitglied- bzw. assoziierten Staat) wurden 395 Rückführungen durchgeführt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden.

Zielland	Anzahl Rückführungen
Albanien	37
Algerien	2
Armenien	12
Benin	2
Bosnien-Herzegowina	15
Brasilien	1

Bulgarien	14
Burkina-Faso	1
Frankreich	1
Gambia	10
Georgien	95
Ghana	4
Griechenland	4
Guinea	2
Guinea-Bissau	1
Indien	5
Irak	7
Italien	2
Jordanien	1
Kamerun	1
Kosovo	5
Lettland	1
Litauen	1
Mali	1
Marokko	3
Namibia	4
Niger	5
Nigeria	5
Nordmazedonien	58
Polen	7
Portugal	1
Rumänien	7
Senegal	1
Serbien	44
Spanien	3
Tschechien	1
Türkei	24
Vereinigtes Königreich	1
Vietnam	6

Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung wurden 140 Personen in einen anderen – für das Asylverfahren zuständigen – Staat überstellt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Anzahl Dublin-Überstellungen
Belgien	1
Bulgarien	3
Dänemark	1
Finnland	1
Frankreich	28
Niederlande	6
Norwegen	1
Österreich	50
Polen	37
Rumänien	2
Schweden	2
Slowenien	1
Spanien	7

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch lediglich der zuletzt zuständige Landkreis bzw. die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt in der Auflistung nach Einzelpersonen und Familien mit minderjährigen Kindern. Familien ohne oder mit volljährigen Kindern sind in der Differenzierung nicht enthalten.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Rückführungen	Anzahl Einzelpersonen	Anzahl Familien mit minderjährigen Kindern
Altmarkkreis Salzwedel	7	4	1
Anhalt-Bitterfeld	68	16	12
Börde	39	28	4
Burgenlandkreis	75	27	10

Dessau-Roßlau	24	6	4
Halle (Saale)	41	31	3
Harz	43	14	7
Jerichower Land	12	7	1
Magdeburg	70	38	7
Mansfeld-Südharz	7	7	0
Saalekreis	33	16	3
Salzlandkreis	44	31	4
Stendal	50	12	8
Wittenberg	22	13	2

Angaben zum Alter der zurückgeführten Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	171
18 bis 29 Jahre	152
30 bis 39 Jahre	116
40 bis 49 Jahre	67
50 bis 59 Jahre	24
60 bis 69 Jahre	5
ab 70 Jahre	0

Angaben zur Aufenthaltsdauer liegen der Landesregierung nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine umfangreiche Recherche und händische Auswertung von Daten durch die Ausländerbehörden erforderlich. Dies war innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen Behörden binden, die somit für die laufenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage

unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele Asylsuchende und geduldete Personen verließen Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 selbstständig? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen und Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und ob mit oder ohne REAG/GARP-Förderung.

Antwort auf Frage 2:

Im Jahr 2023 wurden 473 freiwillige Ausreisen registriert. Davon erhielten 310 Personen eine Förderung nach den Programmen „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“ (REAG/GARP). Das tatsächliche Zielland kann nicht in allen Fällen bestimmt werden. In der folgenden Auflistung sind daher die Herkunftsländer der Betroffenen benannt, die sich jedoch weitestgehend mit den Zielländern decken dürften.

Herkunftsland	Anzahl freiwilliger Ausreisen
Afghanistan	2
Ägypten	1
Albanien	52
Algerien	3
Armenien	1
Aserbaidshan	3
Benin	2
Bosnien-Herzegowina	5
Burkina-Faso	1
Georgien	128
Ghana	1
Indien	16
Irak	16
Iran	9
Kamerun	1

Kosovo	4
Mali	2
Moldau	3
Niger	1
Nigeria	1
Nordmazedonien	98
Peru	1
Philippinen	1
Côte d'Ivoire	1
Russ. Föderation	22
Senegal	1
Serbien	36
Spanien	1
Syrien	5
Thailand	1
Tunesien	1
Türkei	45
Turkmenistan	1
Vietnam	7

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch lediglich der zuletzt zuständige Landkreis bzw. die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Ausreisen
Altmarkkreis Salzwedel	19
Anhalt-Bitterfeld	43
Börde	35
Burgenlandkreis	38
Dessau-Roßlau	38
Halle (Saale)	32
Harz	89

Jerichower Land	17
Magdeburg	60
Mansfeld-Südharz	8
Saalekreis	19
Salzlandkreis	38
Stendal	21
Wittenberg	16

In den Fällen der freiwilligen Ausreise erfolgt statistisch keine weitere Differenzierung. Angaben hinsichtlich Geschlecht, Familienstand, Alter und Aufenthaltsdauer stehen der Landesregierung daher nicht zur Verfügung. Zur Beantwortung der Frage wäre eine umfangreiche Recherche und händische Auswertung von Daten durch die Ausländerbehörden erforderlich. Dies war innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen Behörden binden, die somit für die laufenden Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Landesregierung kam daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden nicht zu leisten ist.

Frage 3:

In wie vielen Fällen kam es 2023 in Sachsen-Anhalt zu Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen insbesondere aus Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsstelle der betroffenen Person, dem Sozialamt oder Ausländerbehörden? Bitte Ort/Einrichtung benennen und nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson und zuständige untere Ausländerbehörde aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Die Örtlichkeit, an der die rückzuführende Person angetroffen wird und an der die Rückführungsmaßnahme beginnt, wird statistisch nicht erfasst. Eine Nachfrage bei den Ausländerbehörden des Landes Sachsen-Anhalts ergab, dass in 57 Fällen

Rückführungsmaßnahmen aus den in der Frage benannten Einrichtungen vorgenommen wurden. Davon betroffen waren 53 Einzelpersonen und eine Familie mit vier Familienmitgliedern. Von den 57 Personen waren acht weiblichen und 49 männlichen Geschlechts. In den folgenden Tabellen sind die Fälle aufgliedert nach Art der Einrichtung, Altersgruppe, Herkunftsland und Ausländerbehörde.

Art der Einrichtung	Anzahl der Rückführungen
Arbeitsstätte	0
Ausländerbehörde	56
Schule	0
Sozialamt	1

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	2
18 bis 29 Jahre	26
30 bis 39 Jahre	18
40 bis 49 Jahre	9
50 bis 59 Jahre	1
60 bis 69 Jahre	1
ab 70 Jahre	0

Herkunftsland	Anzahl der Rückführungen
Afghanistan	1
Albanien	6
Algerien	1
Côte d'Ivoire	1
Gambia	1
Georgien	9
Guinea-Bissau	2
Indien	5
Irak	1
Mali	1
Namibia	1

Niger	2
Saudi-Arabien	1
Senegal	1
Serbien	1
Syrien	8
Türkei	14
Vietnam	1

Ausländerbehörde	Anzahl der Rückführungen
Anhalt-Bitterfeld	3
Altmarkkreis Salzwedel	1
Börde	12
Dessau-Roßlau	1
Halle (Saale)	15
Magdeburg	3
Mansfeld-Südharz	3
Saalekreis	6
Salzlandkreis	13

Frage 4:

Wie viele Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden befanden sich 2023 in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam? Bitte aufschlüsseln in welchem Bundesland, welche ausländerrechtlich zuständigen Ausländerbehörde, welches Amtsgericht die Haft oder den Gewahrsam angeordnet hatte und Art der Freiheitsentziehung nach Sicherungshaft, Vorbereitungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam differenzieren und betroffenen Personen bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Datum sowie Dauer der Inhaftierung angeben beziehungsweise Datum des Antritts der Haft oder des Gewahrsams angeben.

Antwort auf Frage 4:

Im Jahr 2023 befanden sich 43 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam. Es

handelte sich um zwei weibliche und 41 männliche Betroffene. Die in der Fragestellung erfolgten Differenzierungen können den folgenden Übersichten entnommen werden.

Bundesland	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Sachsen-Anhalt	1	0	2
Nordrhein-Westfalen	2	0	0
Niedersachsen	10	0	1
Bayern	2	0	0
Rheinland-Pfalz	4	0	1
Hessen	12	0	5
Sachsen	2	0	1

Ausländer-behörde	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
Börde	1	0	0
Burgenlandkreis	2	0	1
Halle (Saale)	4	0	0
Harz	5	0	2
Jerichower Land	0	0	1
Magdeburg	8	0	1
Salzlandkreis	12	0	3
Wittenberg	1	0	2

Amtsgericht	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
AG Aschersleben	2	0	3
AG Bernburg	3	0	0
AG Burg	0	0	1
AG Darmstadt	3	0	0
AG Dresden	1	0	0
AG Erding	1	0	0
AG Frankfurt a. M.	1	0	0

AG Halberstadt	2	0	2
AG Haldensleben	1	0	0
AG Halle (Saale)	6	0	0
AG Hannover	2	0	0
AG Koblenz	1	0	0
AG Magdeburg	3	0	0
AG Naumburg	2	0	1
AG Quedlinburg	1	0	1
AG Schönebeck	4	0	0
AG Zerst	0	0	2

Alter	Anzahl der Fälle
0 bis 17 Jahre	0
18 bis 29 Jahre	24
30 bis 39 Jahre	14
40 bis 49 Jahre	4
50 bis 59 Jahre	1
60 bis 69 Jahre	0
ab 70 Jahre	0

Dauer Freiheitsentzug	Abschiebungshaft	Überstellungshaft	Ausreisegewahrsam
1-5 Tage	7	0	7
6-10 Tage	4	0	3
11-20 Tage	9	0	0
21-30 Tage	9	0	0
31-40 Tage	3	0	0
41-50 Tage	0	0	0
51-60 Tage	0	0	0
61-70 Tage	1	0	0

Frage 5:

In wie vielen Fällen ging einer Abschiebung im Jahr 2023 eine Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam voraus und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung ohne vorausgegangene Abschiebehaft oder Gewahrsam?

Antwort auf Frage 5:

Von den insgesamt 535 vollzogenen Rückführungen im Jahr 2023 erfolgten 34 Maßnahmen aus Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2023 Personen, die in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam genommen wurden, aus der Haft entlassen ohne die Abschiebung zu vollziehen? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Entscheidung aufgrund eingeleiteter Rechtsbehelfe?

Antwort auf Frage 6:

In drei Fällen wurden Personen aus Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam entlassen, ohne die Abschiebung zu vollziehen. In zwei Fällen erfolgte eine Entlassung aufgrund eines Rechtsbehelfs.

Frage 7:

In wie vielen Fällen kam es 2023 in Sachsen-Anhalt zu Vollzugshindernissen bei geplanten beziehungsweise stattfindenden Abschiebungen? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht und Grund für das Nichtvollziehen der Abschiebung.

Antwort auf Frage 7:

Im Jahr 2023 konnten von 1.848 geplanten Rückführungsmaßnahmen 535 vollzogen werden. In 1.313 Fällen bestanden Vollzugshindernisse. Das betraf 276 weibliche und 1.037 männliche Personen. Die Herkunftsländer können folgender Auflistung entnommen werden.

Herkunftsland	Anzahl gescheiterter Rückführungen
Afghanistan	152
Albanien	37
Algerien	9
Armenien	15
Aserbaidschan	2
Benin	5
Bosnien-Herzegowina	25
Bulgarien	1
Burkina Faso	3
Chile	2
Côte d'Ivoire	1
Gambia	29
Georgien	136
Ghana	1
Guinea	3
Guinea-Bissau	5
Indien	157
Irak	65
Iran	14
Jordanien	1
Kamerun	30
Kosovo	6
Mali	9
Marokko	14
Niger	24
Nigeria	12
Nordmazedonien	40
Pakistan	3
Rumänien	2
Russische Föderation	34
Senegal	1

Serbien	45
Somalia	8
Syrien	295
Tunesien	7
Türkei	102
Ungeklärt	10
Vietnam	8

Angaben zum Alter der durch Vollzugshindernisse betroffenen Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Fälle
0 bis 17 Jahre	218
18 bis 29 Jahre	605
30 bis 39 Jahre	301
40 bis 49 Jahre	132
50 bis 59 Jahre	50
60 bis 69 Jahre	6
ab 70 Jahre	1

Angaben zu Grund und Anzahl der Vollzugshindernisse können folgender Auflistung entnommen werden.

Grund für den Nichtvollzug	Anzahl der Fälle
Personen abgängig bzw. wurden nicht angetroffen	565
sonstige (rechtliche/organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streik/Sperrung/Umbuchung/Überbuchung)	354
Ablehnung (z. B. durch BAMF, Land der Übernahme, Transitflughafen, Bundes-/Landespolizei)	205
Kirchenasyl	46

Renitenz	40
Erkrankung/ Erkrankung Angehöriger/ Schwangerschaft/ Mutterschutz	37
freiwillige Ausreise	29
Eilantrag Verwaltungsgericht	17
Strafverfahren/ keine Freigabe durch Staatsanwaltschaft	9
Kind mit Aufenthaltsrecht	6
Asylfolgeantrag	2
Fristablauf	2
Antrag an Härtefallkommission	1

Frage 8:

Wie sind Sammelabschiebungen in Sachsen-Anhalt und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern gegenwärtig organisiert und welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungs-/Vollzugshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen und in welchen Formen fanden Abschiebungen aus beziehungsweise gemeinsam mit anderen Bundesländern 2023 statt?

Antwort auf Frage 8:

Die Sammelrückführungen erfolgen in der Regel unter Federführung eines Bundeslandes in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei; andere Bundesländer können sich bei Vorhandensein von Kapazitäten beteiligen. Die Terminierung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen Bundespolizei und federführendem bzw. initiiierendem Bundesland. Die Bundesländer wählen selbstständig den Kreis der Rückzuführenden aus der Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen aus. Etwaige Abschiebungs- und Vollzugshindernisse werden – soweit die Zuständigkeit für die Überprüfung nicht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt – durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde geprüft. Über die Anwendung von Zwangsmitteln entscheiden die mit der Zuführung zu den Flughäfen betrauten jeweiligen Landesvollzugskräfte (i. d. R. Landespolizei) bzw. nach Übergabe am Flughafen die Vollzugskräfte des Bundes (Bundespolizei) in eigener Zuständigkeit.

Im Jahr 2023 hat Sachsen-Anhalt zwei eigene Chartermaßnahmen nach Niger und Serbien durchgeführt, an der sich auch andere Bundesländer beteiligten. Des Weiteren hat sich Sachsen-Anhalt in 65 Fällen an den Sammelabschiebungsmaßnahmen anderer Bundesländer beteiligt bzw. eine entsprechende Beteiligung geplant. Teilweise konnten Planungen nicht umgesetzt werden, weil die Maßnahmen storniert worden sind, die geplanten Zuführungen nicht erfolgreich waren oder keine Platzkapazitäten für Ausreisepflichtige aus Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden konnten.

Frage 9:

Wie viele Suizide und Suizidversuche hat es im Jahr 2023 in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Abschiebungen gegeben?

Antwort auf Frage 9:

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht.

Frage 10:

Wie viele Polizeibeamt*innen waren im Zusammenhang mit den Abschiebungen im Einsatz? Bitte je Abschiebung und nach Einheiten und Dienststellen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 10:

Im Jahr 2023 wurden 600 Einsatzmaßnahmen durchgeführt, die im Zusammenhang mit Abschiebungen in Sachsen-Anhalt standen. Dabei kamen 2.596 Polizeibeamte zum Einsatz. Alle Einsatzmaßnahmen wurden durch Polizeibeamte der Zentralen Einsatzdienste der Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal durchgeführt.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des

Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 11:

Bei wie vielen Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt wurden unmittelbarer Zwang mit den im SOG LSA vorgesehenen Mitteln, insbesondere Fesselungen eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Hilfsmittel und hierbei Art und Dauer zum Beispiel der Fesselungen angeben.

Antwort auf Frage 11:

Im Jahr 2023 kam es bei ca. 11,5 Prozent der Abschiebungen (70 Fälle) zur Anwendung von unmittelbarem Zwang – in unterschiedlichen Formen – nach den §§ 58 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgte unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur, wenn keine milderen Mittel oder andere Zwangsmittel zum Erfolg führten. Die genaue Dauer der Anwendung unmittelbaren Zwangs lässt sich im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Einsätze nicht darstellen.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 12:

In wie vielen Fällen kam es 2023 während Abschiebungen zu einer medikamentösen Ruhigstellung unter anderem auch durch die freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten?

Antwort auf Frage 12:

Eine ärztliche Begleitung der Rückführungsmaßnahme erfolgt, wenn der Gesundheitszustand der rückzuführenden Person dies erforderlich macht. Diese Entscheidung erfolgt in der Regel vorab während der Einplanung der Maßnahme. Ob und welche Medikamente der Arzt in Absprache mit dem Patienten während der Rückführungsmaßnahme verabreicht, unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Eine freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten ist nicht bekannt. Die Einnahme von medizinisch notwendigen Medikamenten ist der rückzuführenden Person jederzeit möglich und wird nicht versagt.